

Amtsgericht Sinzig

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 23/24

Sinzig, 25.11.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 19.01.2026	09:30 Uhr	27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sinzig, Barbarossastraße 21, 53489 Sinzig

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberwinter

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Oberwinter	Flur 23, Flurstück 34/2	Gebäude- und Freifläche Kirchweg 12	737	BV2 3023

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Art des Gebäudes: Eingeschossiges Wohnhaus mit aufgrund der Hanglage teilweise als Einliegerwohnung ausgebautem Kellergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss. Außerdem eine Doppelgarage.

Baujahr: Das Wohnhaus wurde ca. 1989 errichtet, die Garage bereits 1976.

Modernisierung: Es erfolgten augenscheinlich nur einzelne Maßnahmen im Rahmen der laufenden Instandhaltung. Am Wertermittlungstichtag sind wahrscheinlich Maßnahmen erforderlich, damit das Objekt bewohnbar wird.

Außenansicht:

Der hangseitige Bereich des Kellergeschosses ist fein verputzt und hell gestrichen, der Bereich des Erdgeschosses ist grob verputzt und hell gestrichen, die Giebeldreiecke sind mit lasierten Profildreiecken verkleidet.

Es sind Schäden im Bereich der Fassade und Verkleidungen vorhanden.

Die Hauptwohnung hat eine Fläche von rund 128 m².;

Verkehrswert: 334.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Schmitt
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Schneider), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle